



Vereinbarungen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft/

Partnerschaftsvertrag

In Deutschland leben über 3,2 Millionen Menschen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen (Angabe des statistischen Bundesamtes für das Jahr 2018). Auch Lebensgemeinschaften außerhalb einer begründeten Ehe können ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen ihres Zusammenlebens regeln.

Wir, die Notare, beraten Sie gerne über vertragliche Möglichkeiten zur gewünschten Regelung Ihres Zusammenlebens in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Da für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft keine speziellen gesetzlichen Regelungen existieren, ist es durchaus ratsam, Regelungen für das gemeinschaftliche Zusammenleben zu vereinbaren, um insbesondere künftige Konflikte zu vermeiden, die im Falle einer Trennung sehr emotional geführt werden.

Nachfolgende exemplarische Themenbereiche können im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geregelt werden.

I.

Benutzung einer gemeinsamen Wohnung; gemeinsame Haushaltsführung

Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können vielfältige Regelungen zur Nutzung einer gemeinsam gemieteten Wohnung vereinbaren. Sie können zum Beispiel vereinbaren, welcher Partner im Falle einer Trennung aus dieser Wohnung ausziehen muss und dass das Mietverhältnis vorbehaltlich einer Zustimmung des Vermieters auf den Partner alleine übergeht, der in der Wohnung verbleibt.

Darüber besteht die Möglichkeit der Vereinbarung der Führung des Haushalts. Zum Beispiel kann vertraglich bestimmt werden, wer den Haushalt führt und ob bezahlte Hilfskräfte herangezogen werden sollen.

II.

Vermögenszuordnung, vermögensrechtliche Vereinbarungen

Im Rahmen eines Partnerschaftsvertrages können Vereinbarungen über die rechtliche Vermögenszuordnung mit Vermögensverzeichnissen, die wirtschaftliche Partizipation an Vermögensgegenständen während und nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und das Übernahmerecht an einzelnen Gegenständen im Falle einer Trennung der beiden Partner getroffen werden. Wir beraten Sie gerne über die vielfältigen Regelungsmöglichkeiten.

Ferner können Regelungen zur Haftung unter den Partnern vereinbart werden. Zum Beispiel kann eine jeweilige Haftungserleichterung vereinbart werden, wonach die Partner einander nur für die Sorgfalt haften, die sie jeweilig in eigener Angelegenheit anzuwenden pflegen. Eine solche Haftungserleichterung besteht unter Ehegatten kraft Gesetzes gemäß §§ 1359, 277 BGB.

Außerdem können die beteiligten Lebenspartner bestimmen, dass eine gemeinsame Haushaltskasse auf einem zu errichtenden Bankkonto für gemeinsame Anschaffungen und die tägliche gemeinsame Versorgung geführt wird, in die zu bestimmende monatliche Beträge (beispielsweise ein Prozentsatz des Nettogehalts oder ein absoluter Betrag) einzuzahlen sind.

III.

Grundbesitz

Grundbesitz kann durch die Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in zwei gängigen Erwerbsformen gemeinsam erworben werden: Zum einen können die Lebenspartner Miteigentum (üblicherweise zu je 1/2) erwerben. Alternativ können die Lebenspartner zum Erwerb und zur Verwaltung des Grundbesitzes eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gründen und in GbR erwerben. Dies bietet den Vorteil, dass in einem Gesellschaftsvertrag der GbR Regelungen zur Lastentragung und zur Auseinandersetzung getroffen werden können. Auch können die GbR-Anteile außerhalb des Grundbuchs unter den Lebenspartner ohne Formzwänge verschoben werden und so ggf. den unterschiedlichen Beiträgen zur Abtragung des Finanzierungskredits Rechnung tragen. Für die Eintragung einer GbR in das Grundbuch ist aber zunächst ihre Eintragung in das Gesellschaftsregister erforderlich. Änderungen der Anteile an der GbR müssen dann ebenfalls zum Gesellschaftsregister angemeldet werden.

Steht ein Grundbesitz nur einem Lebenspartner alleine zu, kann ein Nutzungsrecht des anderen Lebenspartners im Grundbuch dinglich gesichert werden. Es kann auch ein rein

schuldrechtliches Mitbenutzungsrecht während der bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft vereinbart werden. Wird bei einer Alleineigentümerschaft eines Lebenspartners die Abtragung des Finanzierungskredits von beiden Lebenspartnern geleistet, ist es ratsam, eine Vereinbarung für den Fall der Trennung zu treffen, damit die Leistungen desjenigen Lebenspartners, der nicht Eigentümer des Grundbesitzes ist, im Falle einer Trennung berücksichtigt und ausgeglichen werden. Beispielsweise kann für den Fall der Trennung ein Ausgleichszahlungsanspruch desjenigen Lebenspartners vereinbart werden, der nicht Eigentümer des Grundbesitzes ist.

IV.

Verfügungen von Todes wegen

Erbrechtlich sieht das BGB kein gesetzliches Erbrecht eines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vor. Im Falle eines Versterbens eines Lebenspartners würde der verstorbene Lebenspartner von seinen Verwandten nach gesetzlicher Erbfolge beerbt werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Verfügung von Todes wegen errichtet hat.

Als Verfügung von Todes wegen kommen ein Einzeltestament oder ein Erbvertrag zwischen den Lebenspartnern in Betracht. Ein gemeinschaftliches Testament kann hingegen nur von Ehegatten (oder eingetragenen Lebenspartnern) errichtet werden. Mit einer solchen Verfügung von Todes wegen kann die Erbfolge abweichend geregelt werden. Zum Beispiel kann der andere Lebensgefährte als Allein- oder Miterbe bestimmt werden. Darüber hinaus kann dem Lebenspartner im Rahmen eines Vermächtnisses ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung eines Vermögensgegenstandes gegen die Erben des Verstorbenen verschafft werden. Dies bietet sich insbesondere hinsichtlich eines gemeinschaftlich finanzierten Grundbesitzes an. Alternativ kann dem überlebenden Lebenspartner ein Wohnungsrecht oder Nießbrauchrecht vermächtnisweise verschafft werden, damit der überlebende Lebenspartner die Immobilie weiter bewohnen bzw. wirtschaftlich an ihr partizipieren kann.

Im Übrigen verweisen wir auf unser umfangreiches Merkblatt zum Erbrecht.

V.

Vorsorgevollmacht

Die Lebenspartner können sich im Rahmen einer Vorsorgevollmacht wechselseitig bevollmächtigen, sodass der vertraute Lebensgefährte im Falle einer Krankheit, oder Geschäftsunfähigkeit eines Lebenspartners in vermögensrechtlichen und persönlichen

Angelegenheiten vertreten kann. Eine solche Vollmacht verhindert auch die gerichtliche Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung, die durch das zuständige Betreuungsgericht überwacht wird.

VI.

Unterhalt und Versorgung

Gesetzlich bestehen keine Verpflichtungen unter Lebenspartnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zur Leistung von Unterhalt oder zur Versorgung des anderen Lebenspartners im Alter. Dies kann im Einzelfall bei dem geplanten Zuschnitt der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht interessengerecht sein.

Zum Beispiel wäre es einseitig ungerecht, wenn die Lebenspartner vereinbaren, dass ein Lebenspartner beruflich zurücktritt, um ein gemeinsames Kind zu betreuen und infolgedessen geringere Rentenanwartschaften aufbauen kann. Kommt es zu einer Trennung konnte der andere Lebenspartner hohe Rentenanwartschaften aufbauen, ohne dass der andere Lebenspartner, der das gemeinsame Kind betreut hat, an diesen höheren Rentenanwartschaften partizipiert. Aus diesem Grund bieten sich im Einzelfall Regelungen in einem Partnerschaftsvertrag zur Absicherung der Altersversorgung an.

Ein Unterhaltsanspruch besteht in dem dargelegten Beispielfall wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes. In allen anderen Fällen kann ein Anspruch auf Zahlung von Unterhalt nur aufgrund einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung begründet werden, gesetzliche Unterhaltsansprüche existieren insoweit nicht.

VII.

Gemeinsames Sorgerecht für gemeinsame Kinder

Haben die Lebenspartner ein gemeinsames Kind, steht die elterliche Sorge grundsätzlich nur der leiblichen Mutter zu (vgl. §§ 1591, 1592 BGB). Zum einen bedarf es der Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB), um die Stellung als rechtlicher Vater zu erlangen. Die Vaterschaftsanerkennung bedarf der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar (§ 1597 Abs. 1 BGB). Weiterhin ist zur Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts für die nichtehelichen Lebenspartner erforderlich, dass sie gemeinsame Sorgerechtsklärungen abgeben (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Diese Sorgerechtsklärungen bedürfen ebenfalls der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar (§ 1626d Abs. 1 BGB).

In einem Partnerschaftsvertrag können darüber hinaus vorausschauend Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht des gemeinsamen Kindes im Falle einer Trennung getroffen werden.

VIII.

Rückforderung

Teilweise überlässt ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft dem anderen Lebenspartner erhebliche finanzielle Mittel, um damit Aufwendungen zu tätigen, die im gemeinsamen Interesse des Zusammenlebens erbracht werden. Beispielweise wird dieses Geld zum Erwerb oder Ausbau eines Hauses oder zum Erwerb eines PKW verwendet. Hier stellt sich bei einer Trennung dann die Frage, ob und wie eine Rückforderung des Geldes erfolgen kann. Zur rechtssicheren Absicherung eines Rückforderungsanspruch in Falle einer Trennung ist eine vertragliche Regelung empfehlenswert, damit für beide beteiligten Partner verbindlich festgelegt ist, dass die finanziellen Aufwendungen in welchem Umfang zu erstatten sind.

IX.

Arbeitsvertrag bei Tätigkeit im Betrieb eines Lebenspartners

Wenn ein Lebenspartner im Betrieb des anderen Lebenspartners arbeitet empfiehlt sich der Abschluss eines Arbeitsvertrages.

Wird ein solcher Arbeitsvertrag nicht vereinbart und nach Trennung der beiden Lebenspartner wird für die geleisteten Dienste Entlohnung gefordert, ist häufig umstritten, ob die erbrachte Leistung Teil der privaten Lebensführung der nichtehelichen Lebenspartner und damit unentgeltlich war oder ob nach den Umständen des Einzelfalles eine Entlohnung gefordert werden konnte.

Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, im Falle der Mitarbeit im Betrieb des anderen Lebenspartners eindeutige Verträge abzuschließen. Diese sichern den mitarbeitenden Lebenspartner nicht nur arbeitsrechtlich ab. Sie geben ihm oder ihr auch Ansprüche gegen die Kranken- und Rentenversicherung.